



Einbürgerungen

Kontakt

Kontakt

Tel. 058 611 91 11
Fax 058 611 94 10
gesellschaftundsicherheit@glarus-sued.ch

Adresse

Departement Gesellschaft und Sicherheit
(Strassenverkehrsamt 1.OG)
Mühleareal 17
8762 Schwanden

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag

8.30 - 11.30 Uhr, 13.30 - 16.30 Uhr

Vor Feiertagen bedienen wir Sie am
Schalter und am Telefon bis um 16.00 Uhr

Einbürgerungen

von ausländischen Staatsangehörigen im Kanton Glarus

Sie interessieren sich für das Schweizer Bürgerrecht. Auf dieser Seite finden Sie alle notwendigen Informationen.

- Internet: [www.glarus-sued.ch/ Onlineschalter/ Gesellschaft und Sicherheit \(Einwohneramt\)/ Einbürgerungen](http://www.glarus-sued.ch/Onlineschalter/Gesellschaft_und_Sicherheit_(Einwohneramt)/Einbuerguerungen). Link: [hier](#)
- Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Staatssekretariats für Migration (SEM)/ Link: [hier](#)
-

Gesetze und Verordnungen

- Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BüG)
- Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung, BüV)
- Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG)
- Verordnung zum Kantonalen Bürgerrechtsgesetz (Kantonale Bürgerrechtsverordnung, KBüV)

Gesetzesänderung per 1. Januar 2018

Die wichtigsten Änderungen sind:

- Sie haben zwingend eine C-Bewilligung.
- Sie müssen insgesamt 10 Jahre in der Schweiz gelebt haben.

Personen mit einer B-Bewilligung oder F-Bewilligung können kein Einbürgerungsgesuch mehr einreichen.



Voraussetzungen ab 1. Januar 2018

- Sie haben zwingend eine C-Bewilligung.
- Sie müssen insgesamt 10 Jahre mit einer Aufenthaltsbewilligung B oder Niederlassungsbewilligung C in der Schweiz gelebt haben. Die Jahre zwischen Ihrem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr zählen doppelt; der tatsächliche Aufenthalt muss jedoch 6 Jahre betragen.
- Haben Sie früher einmal eine F-Bewilligung gehabt? Dann zählen die Jahre mit F-Bewilligung nur zur Hälfte. L-Bewilligungen (Kurzaufenthalt) oder N-Bewilligungen (Asylsuchende) zählen nicht.
- Sie wohnen seit 5 Jahren im Kanton Glarus, wovon die letzten 3 Jahre ohne Unterbruch in der Gemeinde Glarus Süd.

Hinweis: Erst wenn Sie im Besitze der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts sind, können Sie einen Wohnsitzwechsel innerhalb der Schweiz vornehmen. Bei Wegzug ins Ausland wird das Verfahren in jedem Fall gegenstandslos.

Persönliche Eignung / Materielle Einbürgerungsvoraussetzungen

Eingebürgert werden kann nur, wer:

- erfolgreich in die kantonale und kommunale Gemeinschaft integriert ist;
- mit den kantonalen und kommunalen Verhältnissen vertraut ist;
- in den vergangenen 3 Jahren bezogene Sozialhilfe und Arbeitslosengelder zurückbezahlt hat;
- die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachtet;
- die Werte der Bundesverfassung respektiert;
- die Fähigkeit besitzt sich im Alltag in Wort und Schrift in deutscher Sprache zu verständigen (mündlich Referenzniveau B1; schriftlich Referenzniveau A2 des allgemein anerkannten Referenzrahmens für Sprachnachweise);
- den Vorbereitungskurs für die Einbürgerung positiv abgeschlossen hat;
- eine gesicherte Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung sowie geordneten finanziellen Verhältnissen hat;
- Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird.

Registrierung der Personendaten beim zuständigen Zivilstandsamt am schweizerischen Wohnort

Vor Einreichung des Einbürgerungsgesuches müssen Ihre Personendaten im schweizerischen Personenstandsregister erfasst werden. Für die Aufnahme müssen Sie sich deshalb mit dem Zivilstandsamt des Kantons Glarus, Postgasse 29, 8750 Glarus, in Verbindung setzen. Dort wird man Ihnen auch mitteilen, ob Ihre Personendaten zivilstandsamtlich bereits registriert sind oder ob Sie noch ausländische Unterlagen vorzulegen haben. Anschliessend händigt Ihnen das Zivilstandsamt das für die Einbürgerung benötigte Zivilstandsdokument aus.

Pflichten der BewerberIn

Meldepflicht: Während des Einbürgerungsverfahrens ist der Gemeinde oder dem Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst zu melden:

- Änderungen im Personen- und Familienstand, im Namen, in der Wohnadresse sowie Geburten und Todesfälle
- Eingetretene Änderungen von Tatsachen, die für den Einbürgerungsentscheid erheblich sind (Strafverfahren, Stellenwechsel, Arbeitslosigkeit, Verschuldung etc.)

Mitwirkungspflicht: Die am Verfahren Beteiligten sind verpflichtet, den zuständigen Einbürgerungsbehörden wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen.

Einbürgerungskurs: Zur Erlangung der **Grundlagenkenntnisse** über die politische und gesellschaftliche Ordnung der Schweiz, dem Kanton Glarus und Ihrer Wohngemeinde sowie über Informationen betreffend dem Sprachnachweis setzen Sie sich bitte mit der **Fachstelle Integration, Gerichtshausstrasse 25, 8750 Glarus, in Verbindung.**

Ebenfalls empfehlen wir Ihnen folgende Lektüren zum Studium:

- **ECHO-Information zur Schweiz**, zu beziehen beim Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz (HEKS). Regionalstelle Ostschweiz. Weinfeldstrasse 11, 8580 Amriswil
Tel.: 071 410 16 84
E-Mail: heks_ostschweiz@heks.ch
www.heks.ch (www.echo-ch.ch)

Die Schweiz verstehen, zu beziehen bei hep Verlag, Gutenbergstrasse 31, 3001 Bern
Tel. 031 310 29 29
E-Mail: info@hep-verlag.ch
www.hep-verlag.ch (zudem kann eine kostenlose App heruntergeladen werden).

Ihre bisherige Staatsangehörigkeit

Das Schweizer Gesetz erlaubt, dass Sie Ihre bisherige Staatsangehörigkeit behalten. Wenn Sie zum Beispiel französische Staatsbürgerin oder französischer Staatsbürger sind, dürfen Sie Ihren französischen Pass behalten.

Wenn Ihr Land dies aber nicht erlaubt, kann es sein, dass Sie Ihre bisherige Staatsangehörigkeit automatisch verlieren.

Wenn Sie genauere Informationen dazu wünschen, kontaktieren Sie bitte die zuständige Botschaft oder das zuständige Konsulat Ihres Landes.

Ablauf des Einbürgerungsverfahrens

Sobald Sie das Einbürgerungsformular mit allen notwendigen Dokumenten eingereicht haben, startet das Einbürgerungsverfahren. Die Einbürgerung muss von der Gemeinde Glarus Süd, vom Kanton und vom Bund bestätigt werden. Dies geschieht in folgenden Schritten:

1. Schritt

- Sie vereinbaren mit dem Sekretariat des Departements Gesellschaft und Sicherheit einen Termin für ein Vorgespräch, dies dauert in der Regel ca. 30 Minuten. Nach dem Vorgespräch wird Ihnen ein Merkblatt sowie das Anmeldeformular und die Kursdaten für den Einbürgerungskurs ausgehändigt.
- Anschliessend melden Sie sich bei der Fachstelle Integration, Gerichtshausstrasse 25, 8750 Glarus (integration@gl.ch) für den Informationsabend, den Vorbereitungskurs für die Einbürgerung und die Prüfung an. Die Anmeldung zum Vorbereitungskurs/ Prüfung für die Einbürgerung kann erst nach Besuch des Informationsabends erfolgen. Eine weitere Voraussetzung sind ausgewiesene Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1 mündlich und A2 schriftlich.
- Nach bestandener Prüfung können Sie die Gesuchsunterlagen und den Einzahlungsschein für die Gemeindegebühr beim Sekretariat des Departements Gesellschaft und Sicherheit abholen.
- Zivilstandsdocument: Vor Einreichung des Einbürgerungsgesuches müssen Ihre Personendaten im schweizerischen Personenstandsregister erfasst werden. Für die Aufnahme müssen Sie sich deshalb mit dem Zivilstandsamt des Kantons Glarus, Postgasse 29, 8750 Glarus, in Verbindung setzen.
- Sie reichen Ihr Gesuch samt erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde Glarus Süd (beim Departement Gesellschaft und Sicherheit) ein.
- Beim Einreichen des Einbürgerungsgesuchs müssen die Gemeindegebühren vom Gesuchsteller bereits bezahlt sein.

2. Schritt

- Die Gemeinde prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit und leitet das Gesuch an den Kanton weiter. Der Kanton prüft die eidg. und kant. Voraussetzungen und bereitet den Erhebungsbericht vor.
- Danach prüft die Gemeinde die kant. und komm. Voraussetzungen und ergänzt den Erhebungsbericht.



3. Schritt

Die Einbürgerungskommission der Gemeinde Glarus Süd lädt Sie zu einem persönlichen ca. einstündigen Gespräch ein und prüft Ihre:

- Deutschkenntnisse
- Politische und gesellschaftliche Grundkenntnisse der Schweiz, des Kantons Glarus und der Gemeinde Glarus Süd
- Gesellschaftliche Integration
- Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung
- Wenn Sie diese Anforderungen erfüllen, nimmt der Gemeinderat Sie in das Bürgerrecht der Gemeinde Glarus Süd auf.

4. Schritt

- Der Kanton Glarus klärt erneut, ob Sie ein laufendes Strafverfahren haben oder einen Eintrag im Strafregister.
- Wenn nicht, beantragt der Kanton die Einbürgerungsbewilligung beim Bund (Staatssekretariat für Migration, SEM).

5. Schritt

Der Bund prüft, ob bei einer Einbürgerung die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährdet ist. Wenn nicht, kann der Bund die Einbürgerung bewilligen und der Kanton Glarus bürgert Sie definitiv ein.

Das ganze Verfahren dauert etwa 1 ½ bis 2 Jahre. Während dieser Zeit dürfen keine Vorkommnisse / Strafen entstehen.

Kosten

Für die Einbürgerung müssen Sie Gebühren bezahlen.

Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen (ordentliche Einbürgerung):

Ausländer/innen	Gemeinde CHF	Kanton CHF	Bund CHF
Bewerber/in (über 18 Jahre)	2'100 pro Person	1'000 / 1500 pro Gesuch (nach Aufwand)	100 Ehepaar 150
einbezogene Kinder (unter 18 Jahre)	kostenlos	kostenlos	kostenlos
alleinige Einbürgerung von Minderjährige (unter 18 Jahre)	2'100 pro Person	1'000 / 1'500 pro Gesuch (nach Aufwand)	50

Kanton und Gemeinde besorgen das Inkasso für ihre Gebühren je selbständig.

Sprachkurse müssen Gesuchsteller selbst finanzieren.

Einbürgerung von Schweizer Staatsangehörigen:

Schweizer/innen	Gemeinde CHF	Kanton CHF
Bewerber/in	300	max. 400 (nach Aufwand)
Einbezogene Kinder	kostenlos	kostenlos
Kanton und Gemeinde besorgen das Inkasso für ihre Gebühren je selbständig.		

Entlassungen aus dem Bürgerrecht (Zuständigkeitsbereich des Kantons):

Schweizer/innen	Kanton CHF
Bewerber/in	150 / max. 225 pro Gesuch
Einbezogene Kinder	kostenlos

Erleichterte Einbürgerung nach Heirat (Zuständigkeitsbereich des Bundes / SEM):

Ausländer/innen	Bund CHF
Erleichterte Einbürgerung	500 / 250 (<18 J.)
Wiedereinbürgerung	500 / 250 (<18 J.)
Erstellung des Erhebungsberichts durch den Wohnkanton	höchstens 400 (zuhanden des Kantons)

Erleichterte Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration
(Inkrafttreten voraussichtlich 15.02.2018)

Einbürgerungskurs

Anmeldung und Kursdaten): Informationen finden Sie [hier](#) (Homepage des Kantons).

Merkblatt und Formulare

Für eine Einbürgerung benötigen Sie ein Gesuchsformular und Zusatzformulare (in zweifacher Ausführung). Dieses können Sie online auf unsere Homepage herunterladen oder persönlich beim Departement Gesellschaft und Sicherheit beziehen.

Homepage Gemeinde Glarus Süd: [hier](#)